



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

Missbrauch bei privater Arbeitsvermittlung

Kleine Anfrage - KA 7/717

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Durch den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - Maßnahme private Arbeit (AVGS MPAV) sollen Arbeitslose durch private Arbeitsvermittlung schneller und kostengünstiger in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

- 1. Wie viele Vermittlungsgutscheine wurden in den vergangenen fünf Jahren in Sachsen-Anhalt ausgegeben? Wie viele davon wurden bei den Arbeitsagenturen in Sachsen-Anhalt abgerechnet? Wie hoch waren die dabei geleisteten Zahlungen? Bitte jährlich und nach Arbeitsagentur getrennt auführen.**

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebiet	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016
	1	2	3	4	5
Ausgegebene Vermittlungsgutscheine					
Sachsen-Anhalt	10.500	15.594	11.845	9.607	7.297
dav. 041 AA Bernburg	1.229	1.704	1.331	1.132	836
042 AA Dessau-Roßlau – Wittenberg	1.941	3.118	2.274	1.716	1.303
043 AA Halberstadt	684	1.052	924	739	440
044 AA Halle	1.986	2.977	2.407	2.029	1.679
045 AA Magdeburg	2.501	3.398	2.381	1.966	1.518
046 AA Weißenfels	842	1.327	1.057	892	604
047 AA Sangerhausen	483	718	670	498	376
048 AA Stendal	834	1.300	801	635	541
Eingelöste Vermittlungsgutscheine					
Sachsen-Anhalt	961	1.963	1.730	1.399	1.089
dav. 041 AA Bernburg	115	204	190	127	120
042 AA Dessau-Roßlau – Wittenberg	174	400	377	234	177
043 AA Halberstadt	45	108	89	69	44
044 AA Halle	219	399	370	345	261
045 AA Magdeburg	221	481	374	298	235
046 AA Weißenfels	56	149	130	133	96
047 AA Sangerhausen	40	67	75	79	56
048 AA Stendal	91	155	125	114	100

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die regionale Zuordnung der Teilnehmenden erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Eingelöste Gutscheine werden anhand der Zahlung der ersten Rate für einen Gut-schein ermittelt.

**2. Wie viele Fälle von Missbrauch oder Mitnahme wurden im genannten Zeit-
raum ermittelt und wie hoch war dabei der entstandene finanzielle Scha-
den? Bitte jährlich getrennt auführen.**

Dem Arbeitsmarktdienstleitungsteam im Operativen Service Halle der Bundesagentur für Arbeit liegen valide Daten erst ab 01.05.2013 mit der Übernahme der Aufgabe „Verfolgung von Missbrauchsfällen der Vermittlung mit Vermittlungsgutschein“ vor. Für die ab diesem Zeitpunkt aufgedeckten Missbrauchsverdachtsfälle ergibt sich zum Stichtag 13.04.2017 nachfolgendes Ergebnis:

Verfahrensausgang	Anzahl der Verfahren	Vermögensschaden		Anmerkungen
		SGB III	SGB II	
Strafbefehl	2	-	-	Ein Vermögensschaden ist nicht entstanden, da bereits beim Zahlungsbegehren des privaten Arbeitsvermittlers ein Missbrauchsverdacht aufkam und keine Zahlung der Vermittlungsvergütung erfolgte (versuchter Betrug).
Urteil	4	14.000 €	2.000 €	
§ 153a Abs. 2 StPO (vorläufige Einstellung bis zum Ende des Hauptverfahrens - kein Strafurteil)	1	10.300 €		Im Klageverfahren erging durch das Amtsgericht die Festlegung, dass der Beschuldigte an die BA 10.300,00 € als Schadenswiedergutmachung zu zahlen hat. Dieser Betrag ist bereits vereinnahmt.
Gesamt	7	24.300 €	2.000 €	

Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Sieht die Landesregierung ein erhöhtes Missbrauchspotenzial bei privater Arbeitsvermittlung durch Vermittlungsgutscheine und kann von einer hohen Dunkelziffer von Missbrauchsfällen ausgegangen werden? Bitte begründen.

In Anbetracht der in der Antwort zu Frage Nr. 2 gewonnenen Erkenntnisse ist aus Sicht der Landesregierung von keinem sonderlichen Missbrauchspotential auszugehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Einlösen von Vermittlungsgutscheinen nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB III nur Trägern der privaten Arbeitsvermittlung möglich ist, die nach den §§ 176 ff. SGB III durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zugelassen sind. Die zu vermittelnde Person schließt mit dem ausgewählten privaten Arbeitsvermittler einen Vertrag, der den Maßgaben des § 296 SGB III Rechnung tragen muss. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden werden im Rahmen der Trägerzulassung von der fachkundigen Stelle geprüft (§ 178 Nr. 5 SGB III). Durch dieses Verfahren wird ein Mindeststandard gewährleistet, der Missbrauch effizient vorbeugt. Darüber hinaus hat die Bundesagentur für Arbeit „Fachliche Weisungen zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III - Maßnahmen bei einer Privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)“ erlassen, die ebenfalls Abschnitte über den Umgang mit Missbrauchsverdachtsfällen beinhalten. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Welche privaten Arbeitsvermittler haben in den vergangenen fünf Jahren Vermittlungsgutscheine mit den Arbeitsämtern abgerechnet? Bitte Anzahl der abgerechneten Vermittlungsgutscheine für die einzelnen Arbeitsvermittler angeben.

Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Benennung von privaten Arbeitsvermittlern, die Vermittlungsgutscheine mit der Agentur für Arbeit (AA) abgerechnet haben, nicht möglich. Nach § 67d Abs. 1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift im SGB X vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Zulässig ist daher nur die Nutzung anonymisierter Statistikdaten, die keine Rückschlüsse auf konkrete Personen ermöglichen, wie bei den Antworten auf die Fragen Nr. 1 und 2 geschehen.